

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 28

Mindelheim, 28. Mai

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz
von „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV 166
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern,
Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für
touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu
kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und
Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 171
- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter
vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“
des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 174

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwerts der 7-Tage-Inzidenz
von „100“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Unterallgäu gibt entsprechend § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von **100** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei Folgenden Werten:

am Montag,	24.05.2021	99,8
am Dienstag,	25.05.2021	94,9
am Mittwoch,	26.05.2021	81,2
am Donnerstag,	27.05.2021	73,6
am Freitag,	28.05.2021	76,4

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten.

2. **Ab Sonntag, 30.05.21, 0:00 Uhr**, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im

Inzidenz-Bereich unter 100 eingestuft.

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab dem 30.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an das Unterschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bereich-Bekanntmachungen vom 25.05.2021 und 26.05.2021 (Amtsblatt Nr. 26 und 27).

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund § 3 Nrn. 1 oder 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweise

Mit dem Unterschreiten des **Inzidenz-Bereichs von 100** an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gilt für den Landkreis Unterallgäu:

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet **mit den Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie nun **zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten** wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).
- Nachweislich **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 3 der 12. BayIfSMV sowie § 4 Abs. 2 SchAusnahmV gelten bei privaten Zusammenkünften nicht als weitere Person.

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Sport:

Es ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich **unter freiem Himmel in Gruppen von nun bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt. Für Anleitungspersonen entfällt somit nun die Testpflicht.

Freizeiteinrichtungen:

- **Freizeiteinrichtungen** sind **untersagt** (§ 11 der 12. BayIfSMV).
- Der Betrieb und die Nutzung von **Fitnessstudios** sind nur **unter freiem Himmel** und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig (§ 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die **Öffnung** von **Ladengeschäften** mit Kundenverkehr für **Handelsangebote** ist **untersagt** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Ausgenommen** sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgerätekustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Die **Abholung vorbestellter Waren** in Ladengeschäften nach den Maßgaben von § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV und mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden ist möglich (so genanntes Click & Collect, § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

- **Zusätzlich** ist die **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote** für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BaylfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BaylfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BaylfSMV). Das heißt, dass in diesen Geschäften nun wieder ohne Nachweis eines negativen Tests eingekauft werden kann.
- Für die Öffnung von **Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe** gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BaylfSMV (§ 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BaylfSMV).
- Nicht mehr nur Frisöre und Fußpflege, sondern alle körpernahen Dienstleistungen sind nun wieder erlaubt. Ausübung und Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BaylfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.³Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BaylfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der 12. BaylfSMV).
- **Märkte** sind **untersagt**. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der 12. BaylfSMV)

Gastronomie:

- **Gastronomiebetriebe** sind grundsätzlich **untersagt** (§ 13 Abs. 1 der 12. BaylfSMV).
- Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 12. BaylfSMV); es darf nun auch wieder nach 22 Uhr abgeholt werden. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen aber nach wie vor nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Schulen:

- Es findet nun wieder für alle Schularten **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht** statt.
- Die **Teilnahme** am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung und Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV (Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 der 12. BaylfSMV).
Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne der SchAusnahmV gilt § 1a Nr. 1 der 12. BaylfSMV i.V.m. § 7 Abs. 2 SchAusnahmV.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können nun wieder für alle Kinder öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (**eingeschränkter Regelbetrieb**, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.²Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gemäß § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt (§ 19 Abs. 3 der 12. BayIfSMV).
Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne der SchAusnahmV gilt § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV i.V.m. § 7 Abs. 2 SchAusnahmV.

Außerschulische Bildung, Musikschulen:

- Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind nun wieder **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen und.⁴Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind nun wieder **in Präsenzform zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.²Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen und.⁴Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Instrumental- und Gesangsunterricht** darf nun wieder, wenn auch nur **als Einzelunterricht in Präsenzform** unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
 - für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Hinweis:

§ 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV hat folgenden Wortlaut:

„Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV). Dies bedeutet: Die Zulassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt bestehen.

Kulturstätten:

- **Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos** und ähnliche Einrichtungen sind **geschlossen** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- **Ausgenommen** sind **Autokinos**; für die Besucher besteht außerhalb von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- **Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten**, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie **zoologische und botanische Gärten können** für Besucher wieder **öffnen** - nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen:
 - die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Der bisher für Besuche der Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten notwendige negative Test entfällt somit.

Nächtliche Ausgangssperre:

Die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags entfällt.

Weitere Hinweise

- Es gelten die Maßgaben, die in der aktuellen BayIfSMV für den jeweiligen Inzidenzbereich vorgegeben sind.
- Die hinsichtlich der Testung der Beschäftigten vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen gesonderte Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV (Amtsblatt Nr. 16 vom 18.03.2021) wird mit eigener Bekanntmachung aufgehoben.
- Weiter Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden durch Allgemeinverfügung bekannt gegeben.
- Den vollständigen Text der 12. BayIfSMV finden Sie unter www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, 28. Mai 2021

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayfSMV)
vom 5. März 2021 in der Fassung vom 19. Mai 2021;
Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern,
Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für
touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu
kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und
Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Unterallgäu ist nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgendes zulässig:
 - 1.1 Die Öffnung der **Außengastronomie** für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

- 1.2 Die Öffnung von **Theatern, Konzert- und Opernhäusern** sowie **Kinos** für Besucherinnen und Besucher und die Durchführung von **kulturellen Veranstaltungen** im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BaylFSMV **unter freiem Himmel** mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher jeweils mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.3 Die Ausübung von **kontaktfreiem Sport im Innenbereich** inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie die Ausübung von **Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen** unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen; in **Fitnessstudios** ist kontaktloser Sport nur nach vorheriger Terminbuchung zulässig.
Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen unter freiem Himmel für bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, sofern diese über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - 1.4 Die Öffnung von **Übernachtungsangeboten** von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; im Rahmen des Übernachtungsangebots gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, vorausgesetzt, die Übernachtungsgäste verfügen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden des Aufenthalts über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.5 Der Betrieb von **Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehren** (soweit vorhanden), **touristischen Reisebusverkehren** sowie die Erbringung von **Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien** sowie die Öffnung von **Außenbereichen von medizinischen Thermen** unter der Voraussetzung eines Testnachweises für Kunden nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.6 Die Öffnung von **Freibädern** für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung und mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung, also einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
 - 1.7 Das Abhalten **musikalischer** oder **kultureller Proben** von **Laien- und Amateurensembles**, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Die Teilnehmer an Proben haben über einen Testnachweis zu verfügen.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 30. Mai 2021 als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7 -Tage- Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

- Nachweislich **geimpfte oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Verbindung mit § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 7 Abs. 2 SchAusnahmV sind von der jeweiligen Testpflicht der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung befreit.
Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.
- Die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
- Die jeweils aktuellen Rahmen-/ Hygienekonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht sind, können auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen unter der Überschrift „Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte“ abgerufen werden.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 28. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Dr. Stephan Winter
Stellvertretender Landrat

42 - 5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter
vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen
mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“
des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. März 2021 bekannt gemachte „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2021 wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.05.2021 als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

Hinweise

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Aufhebung sofort vollziehbar.
- Die Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.
Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, trotz Aufhebung der „Allgemeinverfügung zur Testung Beschäftigter vollstationärer Einrichtungen der Pflege, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen“ Testungen in ihrer Einrichtung durchzuführen.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortüblich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 28. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Stephan Winter
Stellvertretender Landrat

Alex Eder
Landrat